

Merkblatt für Wahlhelfer*innen

Wenn du als Wahlhelfer*in bei einer Generalversammlung bist, kannst du dich nach diesem Ablauf richten:

- Feststellung der Wahlberechtigung & Beschlussfähigkeit (Anzahl der Stimmen)
- Erklärung des Wahlablaufes: dies hängt von der jeweiligen Satzung der Gruppe ab, z.B. sowas wie Posten werden einzeln gewählt, welche Amtszeit bei welchem Posten, etc.
- Vorstand vorab fragen: welche Reihenfolge/Regelungen gibt es? (ggf. Blick in die Satzung)
- Frage nach Wahlmodus (geheim oder offen);, kann auch bei jed)
- Wahlen jeweils:
 - Posten wird vom aktuellen Amtsinhaber/aktueller Amtsinhaberin vorgestellt. **Gibt es Nachfragen?** Anschließend Abfrage: Bereitschaft der Kandidatur: **lässt du dich erneut für diesen Posten aufstellen?** -> wenn ja: auf die Liste (am besten tippt einer aus dem Vorstand die Wahlvorschläge mit)
 - Abfrage im Plenum: **Wer möchte sich außerdem aufstellen? / Gibt es**
 - **Vorschläge aus dem Plenum?** Mittippen, danach Wahlliste schließen
 - Namen werden parallel in der Word-Datei mitgeschrieben und geteilt
 - Abfrage der Kandidat*innenvorschläge: **Möchtest du zur Wahl antreten? (Liste durchgehen)**
 - Alle „Ja“-Kandidat*innen bitten sich einmal vorzustellen: Name, Alter, OG,
 - **Landjugendgeschichte, Motivation für den Vorstand, ...**
 - Frage nach Wahlmodus: Stellt eine*r den Antrag auf geheime Wahl? (kann auch in Satzung geregelt sein), kann je nach Posten/Anzahl der Kandidat*innen unterschiedlich gewollt sein
 - Auszählung
 - Verkünden der Ergebnisse
 - Nimmst du die Wahl an?
 - Glückwünsche
 - Wieder weiter mit Punkt 4

Bei Schwierigkeiten:

Erklärt sich niemand bereit, sollten nochmal Vorteile herausgestellt werden (Spaß, Gemeinschaft, gegenseitige Unterstützung, etc.)

Sollte sich nach 2 Durchgängen noch niemand gefunden haben, zurückstellen bis Ende und eventuell Einzelgespräche führen.

Sollte sich nach 2 Durchgängen kein*e Kandidat*in für den jeweiligen Posten nach Geschlecht gefunden haben, kann der Posten in der Regel auch für andere Geschlechter freigegeben werden, sofern die entsprechende Satzung hier keine andere Regelung vorsieht.